

## **B e k a n n t m a c h u n g**

### **Beschluss über die Außenbereichssatzung der Gemeinde Mohrkirch nach § 35 Abs. 6 BauGB für einen Bereich nördlich des Sportplatzes beidseits der Straße Krämersteen**

Die Gemeindevertretung Mohrkirch hat in der Sitzung am 29.09.2022 eine Satzung nach § 35 Abs. 6 BauGB für das Gebiet

nördlich des Sportplatzes  
beidseits der Straße Krämersteen  
(siehe Übersichtsplan)

bestehend aus der Planzeichnung und dem Text beschlossen.  
Dies wird hiermit bekannt gemacht.  
Die Satzung tritt mit Beginn des 09.12.2022 in Kraft.

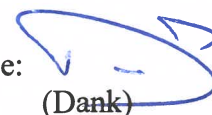
Alle Interessierten können die Satzung und die Begründung dazu von diesem Tage an in der Amtsverwaltung des Amtes Süderbrarup in Süderbrarup, team Allee 22, - Zimmer EG 07 - während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten. Zusätzlich wurden die Satzung und die Begründung ins Internet unter der Adresse [www.amt-suederbrarup.de](http://www.amt-suederbrarup.de) eingestellt.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Amt geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diese Satzung in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Im Auftrage:

  
(Dank)

Ausgehängt am: 01.12.2022  
Abzunehmen am: 09.12.2021  
Abgenommen am:

# Satzung der Gemeinde Mohrkirch nach § 35 Abs. 6 BauGB

für einen Bereich nördlich des Sportplatzes,  
beidseits der Straße Kärmersteen

